



Stellungnahme der Initiative Urheberrecht

zur öffentlichen Konsultation des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht

A. Zur Richtlinie (EU) 2019/79 - Urheberrecht

I. Allgemeine Vorbemerkungen zur Richtlinie

Bei der Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt (EU 2019/790 vom 17.4.2019 - im Folgenden „Richtlinie“) in deutsches Recht sind verschiedene Vorgaben zu beachten:

Vorrangig muss die Erkenntnis der Kommission in der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa“ vom 6.5.2015 „Das Urheberrecht ist die Grundlage für Europas Kulturindustrie und Kreativität“ und die daraus folgende Absicht, „Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Vergütung für Urheber zu ergreifen“ beachtet werden. Dies folgt aus den Erwägungsgründen 3 und 72 – 82.

Diese Absicht entspricht auch dem Willen der Bundesregierung, ausgedrückt in ihrer Protokollerklärung („Statement by Germany“ – 7986/19 ADD 1 REV 2) zur Verabschiedung im Rat am 17.4.2019. In deren Ziff. 3 wird ausgeführt: „Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die Künstlerinnen und Künstler, die Urheberinnen und Urheber, letztlich alle Kreative“ und, so im Folgenden, „die Durchsetzung der angemessene Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler, deren Werke und Leistungen im Netz genutzt werden.“

Auch die die Bundesregierung tragenden Parteien sowie die meisten Oppositionsparteien verfolgen dieses Ziel, wenn auch die Ansichten über den richtigen Weg auseinander gehen.

Darüber hinaus eröffnet die Richtlinie den Beteiligten am kulturellen Leben und den Akteuren aus der Kulturwirtschaft eine Fülle von Chancen: Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen erhalten erleichterten Zugang zu Werknutzungen und die Erhaltung des Kulturerbes wird gefördert.

Die Vermittlung von Werken über Plattformen aller Art wird erleichtert, Nutzer*innen¹ werden praktisch von der Haftung für hochgeladene Werke befreit, Lizenzierungen werden erleichtert, auch durch die Einrichtung von Schiedsstellen und -verfahren.

Diese Chancen sind während des EU-Gesetzgebungsprozesses nicht in vollem Umfang realisiert worden, sie gilt es jetzt im Umsetzungsprozess im Interesse aller Beteiligten nutzbar zu machen.

II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Artikel 3 bis 7)

1. Text und Data Mining (Artikel 3 und 4)

- a. Die das Text und Data Mining betreffenden Formulierungen der Richtlinie in Art. 2, 3 und 4 sehen eine Vergütungspflicht für die im Rahmen des Text und Data Mining genutzten Werke, die urheberrechtlichem Schutz unterliegen, nicht ausdrücklich vor. Sie folgen damit im Wesentlichen den Regelungen des deutschen Rechts, das allerdings in § 60 h eine angemessene Vergütung für derartige Nutzungen vorsieht.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass es dem eingangs beschriebenen Ziel der Richtlinie, Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Vergütung der Urheber zu ergreifen, und dem deutschen Rechtsverständnis entsprechen würde, wenn eine entsprechende Vergütungspflicht, beschränkt auf die Nutzung geschützter Werke, in das Umsetzungsgesetz aufgenommen würde. Dies gilt insbesondere für die Nutzung im Rahmen des kommerziellen Text und Data Mining. Einzelheiten könnten in den in Art. 3 Abs. 4 vorgesehenen Absprachen oder Vereinbarungen der beteiligten Kreise festgelegt werden. In jedem Falle sollte die Einschaltung der jeweiligen Verwertungsgesellschaften vorgesehen werden.

- b. Wir halten es darüber hinaus unbedingt für erforderlich, z.B. in Bezug auf Art. 3 Abs. 2 festzulegen, dass besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Urheber, deren Werke genutzt werden dürfen, zu legen ist und verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie.

2. Grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten (Artikel 5)

Die Initiative Urheberrecht unterstützt die Intention, den grenzüberschreitenden Unterrichts- und

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwandt, selbstverständlich sind immer auch Künstler*innen, Urheber*innen, Nutzer*innen, Produzent*innen etc. gemeint.

Lehrbetrieb zu erleichtern.

Wir halten es jedoch für unabdingbar, dass die Bundesregierung gemäß Art. 5 Abs. 4 vorsieht, dass für die genannten Nutzungen angemessene Vergütungen an die Urheber der genutzten Werke entrichtet werden, die sinnvoller Weise von den zuständigen Verwertungsgesellschaften verwaltet werden sollten, die mit den Unterrichts- und Lehrinstitutionen bereits Vertragsbeziehungen zur Regelung anderer Nutzungen unterhalten.

III. Vergriffene Werke (Artikel 8)

Die Initiative Urheberrecht begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zum Umgang mit vergriffenen Werken.

Die deutsche Vorschrift des § 51 VGG sollte beibehalten werden, wobei besonderes Augenmerk auf § 51 Abs. 3 VGG zu legen ist, nach dem in Fällen, in denen mehrere Verwertungsgesellschaften für bestimmte Werke zuständig sind, diese die Rechte gemeinsam wahrnehmen müssen.

Die VG Wort sollte als die prinzipiell zuständige Verwertungsgesellschaft für den Literaturbereich legitimiert werden.

IV. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Artikel 12)

1. Umsetzungsbedarf

Das deutsche Recht kennt entsprechende wichtige Regelungen bisher nur für den Bereich der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen aus der Nutzung von Schrankenregelungen. Art. 12 erstreckt den Rechtsgedanken auf die Nutzung von Verwertungsrechten. Danach kann in engen Grenzen eine zugelassene Verwertungsgesellschaft Rechte wahrnehmen, die ihr nicht eingeräumt wurden (Abs. 1 lit. A) bzw. Lizenzvereinbarungen für Rechtsinhaber abschließen, die ihr kein Mandat erteilt haben (Abs. 1 lit. B).

Die Initiative Urheberrecht ist der Auffassung, dass Art. 12 in vollem Umfang in deutsches Recht umgesetzt werden sollte. Bereits in der Vergangenheit haben Diskussionen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern großer Volumen von Rechten über die Sinnhaftigkeit dieser in den nordischen Ländern bewährten Rechtspraxis stattgefunden, z.B. im Zusammenhang mit der Erschließung analoger Datenbanken audiovisueller Werke. Beide Seiten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ohne die Ermöglichung kollektiver Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung derartige und weitere Nutzungserweiterungen zum Scheitern verurteilt sind, wenn die Verwertungsgesellschaften der Urheber und ausübenden Künstler nicht über das vollständige

Repertoire verfügen können.

Außer Frage steht dabei, dass die Rechte derjenigen Urheber, die dieser Lizenzvergabe nicht zustimmen, geschützt werden (siehe Art. 12, 3, lit. c).

Für die geordnete Entwicklung der Lizenzerteilung in der digitalen Informationsgesellschaft ist deshalb die Erleichterung der Lizenzvergabe, vorzugsweise unter Einschaltung der bewährten Verwertungsgesellschaften, sinnvoll, in einigen Bereichen sogar dringend erforderlich. Die Beschränkung auf Verwertungsgesellschaften ist besonders deshalb erforderlich, weil diese den Vorschriften des VVG unterliegen, wodurch auch die internationale Zusammenarbeit nicht nur erleichtert, sondern durch die Kontrollmechanismen des VVG auch überprüfbar bleibt.

Wir stimmen den in Abs. 2 erwähnten Beschränkungen der Lizenzvergabe nach Art. 12 zu.

2. Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens

Wir stimmen den Vorschlägen zur Ausgestaltung des Lizenzverfahrens zu.

V. Verhandlungsmechanismus für Video – Abrufdienste (Artikel 13)

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung der Videoabrufdienste erscheint beispielhaft für die Defizite, die sich aus der rapiden technischen Entwicklung in der Informationsgesellschaft in Bezug auf die Rechtswahrnehmung stellen. In vielen Fällen zeigt sich, dass die unterschiedliche Rechtslage in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Rechteübertragung für die Werknutzung in audiovisuellen Werken bei internationaler, grenzüberschreitender Nutzung an Grenzen stößt, die die Werknutzung insgesamt unattraktiv machen und die Erschließung wichtiger Werkbereiche, insbesondere audiovisueller Werke, blockieren. Ob der Ansatz der Richtlinie, hier Mediationsmöglichkeiten zu schaffen, die Lizenzvereinbarungen herbeiführen sollen, erfolgreich sein kann, wird von uns bezweifelt.

Die internationalen Organisationen der Urheber und ausübenden Künstler hatten deshalb im Richtlinienverfahren vorgeschlagen, im Falle derartiger Nutzungen einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch auf angemessene Vergütung einzuführen, der sich gegen die Abrufplattformen richten hätte. Die Produzenten der Werke hätten die Nutzungslizenzen erteilen und ihre Konditionen formulieren können, die Urheber und ausübenden Künstler aber hätten ungeachtet der jeweils unterschiedlichen nationalen Rechtslage einen gesicherten Anspruch auf angemessene Vergütung durchsetzen können. Dieser Vorschlag ist zwar im Parlament weitgehend positiv aufgenommen und unterstützt worden, konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen.

Die Urheber und ausübenden Künstler bleiben also in jetzt erforderlichen Lizenzierungsverfahren angewiesen auf ihre z.B. aus Art. 18 resultierenden Ansprüche auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung.

Wir schlagen vor, dem in Ziff. 9 der Protokollerklärung der Bundesregierung („Statement by Germany“) Gedankengang folgend zu prüfen, ob die Bundesregierung in dem in Art. 13 vorgesehenen Verhandlungsmechanismus nicht darauf dringen sollte, dass eine pauschale Vergütung für derartige Nutzungen, zumindest soweit sie von Deutschland ausgehen, ernsthaft geprüft und ggf. gesetzlich unterstützt werden kann.

2. Verhandlungsmechanismus

Art. 13 Abs. 1 sieht die Einrichtung „unparteiischer Instanzen oder Mediatoren“ vor. Diese Instrumente sind der deutschen Lizenzpraxis bisher fremd.

Ziel der Einführung wirksamer und praxisgerechter Verhandlungsmechanismen muss sein, den entsprechenden Sachverstand auf Seiten der Schlichter oder Mediatoren zu bündeln und umfassend auszubauen. Das kann gelingen, wenn diese Schlichter bzw. Instanzen mehrere Segmente von Sachverhalten überblicken und in ihrer Tätigkeit übergreifende Erfahrungen sammeln können. Hier sollen also alle in der Richtlinie erwähnten Mechanismen übergreifend geplant werden.

In Hinblick auf die Einführung von „Verhandlungsmechanismen“ weisen wir ergänzend auf die Absicht der Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung hin, das Schiedsverfahren bei der Festsetzung der Vergütungen für zulässige Schrankennutzungen, insbesondere der Privatkopievergütung, zu überprüfen. Diese Absicht gehört in den erwähnten Kontext.

Es geht also insgesamt um die Errichtung eines gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Rechtszugs mit Instanzen, der für die Klärung aller Fragen, ob Schlichtung, Mediation oder Entscheidungen betreffend, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten aus dem geistigen Eigentum zuständig sein sollte, letztlich um die Errichtung eines „Gerichts des Geistigen Eigentums“.

Dieses sollte nicht nur für die Fragen des Art. 13 zuständig sein, sondern auch für weitere Fragen, die sich aus dem zukünftig verstärkt notwendig werdenden Einsatz von Verwertungsgesellschaften ergeben können, einschließlich der Lösung von Konflikten zwischen mehreren beteiligten Verwertungsgesellschaften.

Die Bundesregierung sollte in diesem Sinne eine übergreifende Regelung erwägen und davon absehen, verschiedene, zusammenhanglos arbeitende Mediationseinrichtungen zu schaffen. Alternativ könnte die bestehende Schiedsstelle beim DPMA als Ausgangspunkt eines Ausbaus des bestehenden Schlichtungssystems in Betracht gezogen werden, ihr Aufgabenfeld und ihr personeller Bestand müsste aber in diesem Fall ebenfalls erheblich erweitert werden.

VI. Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst (Artikel 14)

Der Vorschlag der Richtlinie ist nach unserer Ansicht enger als die deutsche Vorschrift des § 51, die Reproduktionsfotos in die Zitierbefugnis einschließt.

Lichtbilder, auch von Gemälden, in jedem Fall aber von Skulpturen stellen „eigene geistige Schöpfungen“ dar und fallen nach der Formulierung der Richtlinie unter den Schutz entweder des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 oder des § 72 UrhG.

In jedem Fall führt die Formulierung zu Abgrenzungsschwierigkeiten und wird die Praxis behindern.

Die Initiative Urheberrecht schlägt vor, um dem Rechtsgedanken des § 51 Satz 3 UrhG nahe zu kommen und die Nutzung gemeinfreier Kunstwerke nicht am Urheberrecht der Reproduktionsfotografen scheitern zu lassen, zu prüfen, ob es sinnvoll sein könnte, für die Nutzung von Fotografien und Abbildungen im Sinne des Art. 14 ein verwertungsgesellschaftspflichtiger Anspruch auf angemessene Vergütung zu schaffen. Auch hiermit wird allerdings das praktische Problem nicht gelöst werden, dass nämlich auch zukünftig die Fotografen oder Eigentümer der Abbildungsvorlagen deren Herausgabe an Nutzungsgebühren knüpfen werden, um eine Kompensation für die Nutzung der Werke zu erhalten.

VII. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Artikel 15)

Die Initiative Urheberrecht schlägt vor, im Umsetzungsgesetz klar und deutlich festzulegen, dass der Vergütungsanspruch der Urheber gemäß Art. 15, Abs. 5 zum Schutz der Urheber und zur Erleichterung der Durchsetzbarkeit durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

Entsprechend Erwägungsgrund 59 bitten wir ferner um die gesetzliche Klarstellung, dass dieser Anspruch auch Journalisten im Anstellungsverhältnis zusteht, denn der EG postuliert ausdrücklich, dass dieser Anspruch den Journalisten „unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen“ zwischen Presseverlegern und Journalisten zusteht.

In Bezug auf die Wahrnehmung verweisen wir auf die Möglichkeiten, durch Einschaltung von Verwertungsgesellschaften der Verleger und der Urheber ggf. den Rechtsgedanken des Art. 12 (erweiterte kollektive Rechtswahrnehmung, siehe oben IV) nutzbar zu machen und damit die Vereinfachung der Lizenzierungsverfahren bzw. der Verteilung der erzielten Vergütungen zu erreichen.

VIII. Verlegerbeteiligung (Artikel 16)

Die Initiative Urheberrecht hat sich vor und im Richtlinienverfahren, gestützt auf die bis auf wenige Ausnahmen eindeutige Unterstützung ihrer Mitgliedsorganisationen, dafür eingesetzt, die bewährte Zusammenarbeit zwischen Urhebern und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage gemeinsamer, im Rahmen der Vorschriften des VVG beschlossener Verteilungspläne

prinzipiell nicht in Frage zu stellen.

Dies geschah auch und vor allem im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Entwicklung der digitalen Informationsgesellschaft durchaus denkbar und sogar sinnvoll erscheint, die bisher im Wesentlichen auf die Verwaltung der Vergütungsansprüche aus Schrankenregelungen basierende Zusammenarbeit zukünftig von Fall zu Fall auch auf die gemeinsame Wahrnehmung von Nutzungsrechten zu erweitern. Unter dem Gesichtspunkt der Richtlinie könnte hier an Nutzungen unter Art. 17 gedacht werden, vorausgesetzt, es gelingt, einvernehmliche Regelungen zur Rechtseinräumung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen zwischen Verlegern und Autoren zu formulieren.

Der Wert einer derartigen gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf verlegte – musikalische oder literarische – Werke oder in Verlagsprodukten enthaltenen Abbildungen bzw. Bildwerke wird von den Urhebern hoch geschätzt, solange es allen Beteiligten gelingt, die Gemeinsamkeiten der Interessen und ihrer Wahrnehmung in den Vordergrund zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass sich dieser Gedanke in den betroffenen Verwertungsgesellschaften bei Verlegern und Urhebern durchsetzt, wird die Aufrechterhaltung des § 27 a VGG entbehrlich.

Unter diesen Voraussetzungen treten wir für die Umsetzung des Art. 16 in deutsches Recht ein.

IX. Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 17)

Die Initiative Urheberrecht begrüßt den mit dem Konzept der Richtlinie verbundenen Paradigmenwechsel, der die Verantwortlichkeit für Rechtsnutzungen, nämlich öffentlichen Wiedergaben bzw. der öffentlichen Zugänglichmachungen im Sinne von § 19 a UrhG von den einzelnen „privaten Uploadern“ auf die Plattformen verlagert.

Erste Voraussetzung für die Durchsetzung der Ziele der Richtlinie ist die Klarstellung in Abs. 1, dass die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten durch ihre Nutzer verantwortlich sind und deshalb die Erlaubnis der Rechteinhaber einzuholen haben.

1. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe, Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler

- a. Die Definition der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, die sich aus Art. 2 Abs. 6 sowie in Bezug auf verringerte Sorgfaltspflichten aus Art. 17 Abs. 5 und 6 der Richtlinie ergibt, stellen wir nicht in Frage. Inwieweit im Verlauf der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie hier Präzisierungen oder Änderungen erforderlich werden, wird sich zeigen.

- b. Klargestellt werden sollte, dass sich die gesamte Regelung nur auf das Hochladen und Zugänglichmachen von Werken Dritter bezieht, die einzelne Internetnutzer vornehmen.
- c. In Bezug auf den eingangs erwähnten Paradigmenwechsel der Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe bzw. öffentliche Zugänglichmachung muss bei der Umsetzung konsequent darauf geachtet werden, dass die Kreativen tatsächlich und direkt an den Umsätzen der Plattformbetreiber beteiligt werden. Die rechtliche Relevanz der ermöglichten neuen Nutzungsarten muss bewertet werden.
- d. Darüber hinaus müssen bestehende und für das im Zeitpunkt der geltenden Gesetzgebung allein überschaubare analoge Umfeld entwickelte gesetzliche Vorschriften, aus denen Vorrangstellungen der Verwerter folgen, überprüft und revidiert werden. Das gilt zumindest insoweit, wie sie derzeit dazu führen, dass die Verwertungserlöse ausschließlich diesen Verwertern zufließen.

Betroffen von diesen Überlegungen sind die Übertragungsvermutungen der § 89 Abs. 1 und 2 sowie § 92 Abs. 1 und 2, die nicht einfach fortgelten können, da es bei den in Art. 17 adressierten Nutzungen nach unserer Auffassung um völlig neuartige Nutzungsarten geht.

Die Protokollnotiz der Bundesregierung hat dieses Problem erkannt und in Ziff. 9 die Bereitschaft erklärt, entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu prüfen. Diesen Ansatz unterstützen wir.

2. Lizenzierung und weitere Fragen

Die Initiative Urheberrecht vertritt die Auffassung, dass die gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 einzuholenden Lizenzen in der Mehrzahl der Fälle effizient nur von den zuständigen Verwertungsgesellschaften verhandelt und vereinbart werden können, zumindest wenn es sich um die Einräumung von Rechten der Urheber oder ausübenden Künstler handelt, die nicht Produzenten oder anderen Verwertern rechtswirksam eingeräumt wurden.

Soweit in diesen Fällen im Rahmen der Absicht der Bundesregierung alternative Vergütungslösungen zu Direktvergütungsansprüchen führen, sollten diese ebenfalls von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden. Diese werden bei konsequenter Umsetzung des Rechtsgedankens des Art. 12 (vergl. oben IV) in die Lage versetzt, umfassende Lizenzvereinbarungen für weitere Nutzungsarten bzw. nicht erfasste Rechtsinhaber abzuschließen.

Eine Schaffung neuer oder die Ausdehnung bestehender unvergüteter Schrankenregelungen im Rahmen der Umsetzung von Art. 17 Abs. 7 lehnen wir allerdings ab. Soweit zum Schutz der berechtigten Interessen von Internetnutzern und Uploadern neue Schranken im unionsrechtlich zulässigen Rahmen geschaffen oder bestehende Schranken erweitert werden, ist eine gesetzlich geschuldete Vergütung vorzusehen, die von den Plattformen entrichtet werden soll, die von der Verbreitung dieser Inhalte profitieren.

Hierbei werden sie berücksichtigen müssen, in welchem Umfang Urheber und ausübende Künstler für ihre Werke und Leistungen, soweit möglich, auf „Opt-Out“ plädiert haben. Sie werden weiterhin bei der Festsetzung angemessenen Vergütung berücksichtigen können, in welchem Umfang Werke auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 7 im Rahmen von Schrankenregelungen zulässigerweise genutzt worden sind. Die einschlägigen Erfahrungen haben die Verwertungsgesellschaften bei der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus Privater Vervielfältigung in ausreichendem Umfang gesammelt.

3. „Überwachungsmaßnahmen“

Die Initiative Urheberrecht nimmt die im Richtlinienverfahren insbesondere in Deutschland geäußerte Sorge mancher Nutzer ernst, die befürchten, dass durch die Umsetzung der Richtlinie Werkidentifizierungsmaßnahmen erforderlich werden könnten, die national oder europarechtlich gesicherte verfassungsrechtliche Freiheitsrechte berühren könnten. Wie die Bundesregierung wollen auch die deutschen Urheber und ausübenden Künstler keine Einschränkung der Informations- und Meinungsfreiheit unterstützen.

Angesichts der Tatsache, dass die Plattformen bereits heute auf der Grundlage der E-Commerce-Richtlinie umfangreiche „Notice and Take/Stay Down“ Mechanismen eingerichtet haben, gegen deren Einsatz sich vor Beginn der Schlussphase der Umsetzung der Richtlinie kein erkennbarer Widerstand gebildet hat, gehen wir allerdings davon aus, dass gerade vor dem Hintergrund der umfassend zu erteilenden Lizenzen keine weiteren und die Freiheit der Nutzer einschränkenden technischen Eingriffe erforderlich sein werden.

Im Sinne von Ziff. 4 der Protokollerklärung der Bundesregierung erwarten wir, dass der Dialog der Interessengruppen gemäß Art. 17 Abs. 10, an dem wir uns gern beteiligen werden, erweisen wird, dass die vor der Beschlussfassung auch öffentlich geäußerten Bedenken maßlos übertrieben waren, insbesondere, weil sie pauschal die Erfordernisse von Werkidentifizierungen durch privatwirtschaftlich tätige Unternehmen mit Zensurmaßnahmen von gegen die Freiheiten der Bürger orientierten Regierungen gleich gesetzt haben.

Allerdings erwarten wir vom Dialogprozess auch, dass die Bundesregierung im Sinne ihrer Protokollerklärung darauf hinwirken wird, dass auch die Plattformbetreiber, sofern sie überhaupt unter den Voraussetzungen des Art 2 Abs. 6 verpflichtet sind, Lizenzen zu erwerben, bereit sind, konstruktiv an Lizenzvertragslösungen mitzuwirken, die die Voraussetzung für die Minimierung der Erfordernisse für Werkidentifizierungen sind.

X. Urhebervertragsrecht

Ausgehend von den Erfahrungen mit der Umsetzung des Urhebervertragsrechts in Deutschland und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Reformgesetzes vom 20.12.2016 plädieren wir dafür, stärker als der Richtlinien text es vorgibt Wert auf die Betonung der kollektiven Elemente des Urhebervertragsrechts zu legen, weil nur diese nach unserer Erfahrung die Gewähr bieten, dass die

Ziele des Urhebervertragsrechts in der täglichen Praxis der Vertragsabschlüsse zwischen Urhebern und Verwertern auch tatsächlich zur Geltung gebracht werden können.

Der Richtlinie ist dieser Gedanke des kollektiven Urhebervertragsrechts durchaus nicht fremd, wie die ausdrückliche Erwähnung kollektivvertraglicher Regelungen in Erwägungsgrund 73 sowie die Erwähnung der „Vertreter“ der Urheber“ in Art. 20 Satz 1 zeigen.

Wesentlich zu berücksichtigen bei der Umsetzung sind die einschlägigen Erwägungsgründe, insbesondere 73 – 79, die die entschieden urheberfreundliche Position des Parlaments widerspiegeln. Besonders die Erwägungsgründe 72 und 75 erwähnen die strukturelle Unterlegenheit der Urheber und Künstler und definieren das Ziel, diese zu beseitigen. Rat und Kommission haben im Beratungsverfahren diese Ziele übernommen, auch um der eingangs erwähnten substantiellen Besserstellung der Kreativen im Vertragsverhältnis zur Durchsetzung zu verhelfen.

Aus den Erwägungsgründen wird auch deutlich, dass die Richtlinie eine klare Präferenz für den einzelnen Verwertungsvorgängen angepasste Vergütungen gegenüber „Buy-Out-Lösungen“ verfolgt, die gemäß Erwägungsgrund 73 nicht die Regel sein sollten. Damit ist richtiger Weise nicht ausgeschlossen, dass Pauschalhonorare dort, wo sie nach Auffassung der Vertragsparteien sinnvoll sind und fair kalkuliert wurden, nicht ausgeschlossen, aber die Ausnahme sein sollen.

1. Angemessene Vergütung (Artikel 18)

Die Artikel betreffend die faire Vergütung (Art. 18 und 20) beruhen teilweise auf den in Deutschland durch die Reform des Urhebervertragsrechts neu eingeführten oder reformierten Regelungen.

Darüber hinaus gilt für den in Art. 18 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung das unionsrechtliche Gebot der Ergebnisspflicht („*effet utile*“). Danach muss die praktische Verwirklichung des Rechts der Europäischen Union sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund gebieten die Erfahrungen in Deutschland – hinsichtlich der fehlenden effektiven Durchsetzbarkeit der Ansprüche der professionellen Kreativen – die Einführung von Verfahrens- und Strukturvorschriften, die zu einer effizienten Realisierung des Rechtgedankens der der Art. 18 – 23 führen können. Dazu gehört z.B. auch die Frage der Erreichbarkeit einiger Verwerter, die ihren Sitz im Ausland haben und gezielt nur über eine Kette von Subunternehmern in Deutschland tätig werden. Zu ihnen zählen einerseits Streaming-Diensteanbieter wie Netflix oder iTunes, aber auch Filmhersteller großer Kinoproduktionen, die sich aufgrund ihrer Vertrags- und Unternehmensstruktur dem nationalen aber auch dem Unionsrecht entziehen. Dies führt zu zwei Forderungen auf Ergänzung des § 32.

Konkret erforderlich wäre deshalb zunächst, auch zur wirksamen Umsetzung des Art. 20, die Stärkung der Formulierung des § 32 in der Weise, dass in Abs. 1 nach dem ersten Satz die Formulierung eingefügt wird: „Für jede Nutzung ist eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung zu zahlen“.

Um auch den Rechts- und Verhandlungsweg zu bislang unerreichbaren Verwertern zu eröffnen, sollten zweitens für diese entsprechende Maßgaben aufgestellt werden, wie bspw. eine Niederlassungspflicht im Sinne des Art. 7 Nr. 5 EuGVVO.

2. Anspruch auf Auskunft (Artikel 19)

Zunächst begrüßen wir, dass durch die Richtlinie an die Stelle des deutschen Auskunftsanspruchs nun die Auskunftspflicht des Nutzers tritt. Dies ist ein weiterer Schritt, um die strukturelle Unterlegenheit der Urheber und ausübenden Künstler abzubauen.

Dies vor allem deshalb, weil die Reform des deutschen Urhebervertragsrechts im Jahre 2016 zwar wesentliche neue Ansprüche der professionellen Kreativen im Bereich der Transparenz geschaffen hat (vgl. §§ 32 d und 32 e UrhG).

Gleichwohl besteht auch heute in Deutschland noch das Problem, dass eine effektive Durchsetzung der einzelnen Rechte und Ansprüche, vor allem des Auskunftsrechts, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle daran scheitert, dass es sich um Individualrechte handelt, die von einzelnen Kreativen geltend gemacht werden müssen. Sie begeben sich mit der Geltendmachung nach wie vor in eine direkte Konfrontation mit ihren Verwertern. Um dies zu vermeiden, schrecken die allermeisten professionellen Kreativen vor der Verfolgung ihrer Rechte zurück. Die Angst, mit einer Klage die berufliche Zukunft zu riskieren ist weiterhin groß. Insofern besteht in Deutschland nach wie vor ein substantielles Reformfordernis hinsichtlich der tatsächlichen Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche. Denn: wer das strukturelle Ungleichgewicht der Vertragspartner beseitigen will, muss die Strukturen verändern, die das Ungleichgewicht herbeiführen. (Weitere) Individualansprüche, die strukturell nicht durchsetzbar sind, müssen durch kollektiv ausgestaltete und effektive Mechanismen ersetzt werden. Ob allerdings allein die Einführung einer Auskunftspflicht an Stelle des Anspruchs eine grundlegend neuartige Situation schaffen wird, bezweifeln wir.

Bei der Umsetzung muss daher im Sinne der Richtlinie das Ziel verfolgt werden, die Stellung des Urhebers zu stärken. Dies kann im Falle der Durchsetzung der Auskunftsverpflichtung des Erstnutzers bzw. des Nutzers in der Lizenzkette z. B. dadurch erreicht werden, dass zusätzlich die kollektiven Elemente des Urhebervertragsrechts gestärkt werden.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, in § 32 d zu ergänzen „kann der Urheber **oder sein Vertreter**“ Auskunft verlangen. Damit wird der in Art. 19 Abs. 2 enthaltenen Rechtsgedanken des kollektiven Urheberrechts, der in der Konsequenz auch die Möglichkeit der Verbandsklage eröffnet, umgesetzt.

3. Weitere Beteiligung (Artikel 20)

Art. 20 versucht im Sinne des deutschen § 32 a die Grundlage für eine Anpassung bereits abgeschlossener Verträge zu legen und damit zu erreichen, dass die angemessene und verhältnismäßige Vergütung auch tatsächlich erzielt werden kann.

In Erweiterung des Rechtsgedankens des § 32 a stellt Art. 20 nicht mehr auf ein „auffälliges Missverhältnis“ ab, sondern setzt ein, wenn sich die „ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Dienstleistungen als unverhältnismäßig niedrig erweist“. Der Gedanke der Gesamtschau wird dadurch in den Vordergrund gerückt und – aus unserer Sicht – der Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der

Vergütung erleichtert. Hinzu kommt, dass Art. 20 ebenfalls vorsieht, dass nicht nur die Urheber und ausübenden Künstler, sondern auch ihre Vertretungsorganisationen das Recht haben, im Einzelfall eine Vertragsanpassung zu verlangen. Damit wird der Gedanke der Stärkung des kollektiven Urheberrechts fortgesetzt, der in der Richtlinie verfolgt wird und die kollektiven Aspekte des deutschen Rechts verstärkt.

§ 32 a Abs.1 sollte demzufolge ergänzt werden um die Formulierung, dass der andere „auf Verlangen des Urhebers **oder seiner Organisation**“ verpflichtet ist, in eine Änderung des Vertrags einzuwilligen.

4. Alternative Streitbeilegung (Artikel 21, Artikel 23 Absatz 1)

Bei der Umsetzung des in Art. 21 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens sollten negativen deutschen Erfahrungen mit Schiedsverfahren ohne Verbindlichkeit ausgewertet werden. Die Verbindlichkeit dieser neuen Streitbeilegungsverfahren sollte bei der Umsetzung von Anfang an eingeführt werden. Schiedsverfahren, die einer Partei die Möglichkeit einräumen, am Ende dem Schiedsspruch auszuweichen und das Verfahren einseitig ohne Anerkennung des Schiedsspruchs zu beenden, wie nach dem deutschen § 36 Abs. 4 sind vor dem Hintergrund des Art. 21 nach unserer Auffassung nicht länger haltbar und sollten abgeschafft bzw. modifiziert werden.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter V., Ziff. 2 („Verhandlungsmechanismus“).

5. Widerrufsrecht (Artikel 22)

Dem Rechtsgedanken des Art. 22 stimmen wir zu.

6. Vorrang des Unionsrechts (Artikel 23)

Der Betonung des Vorrangs des Unionsrechts gegenüber einschränkenden individuellen Vertragsregelungen (Art. 23) stimmen wir im Sinne der vorangehenden Ausführungen zu.

B. Zur Richtlinie (EU) 2019/789 – Online-Verbreitung

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme auf die für die Urheber und ausübenden Künstler vor dem Hintergrund der bisherigen gemeinsamen Wahrnehmung der Ansprüche aus Kabelweiterleitung im Rahmen des § 20 b UrhG die für uns wichtigen Punkte zusammengefasst aufzuführen.

Sichergestellt muss auch weiterhin sein, dass die Urheber und ausübenden Künstler für die durch die Richtlinie ermöglichten Nutzungen im Sinne des § 20 b Abs. 2 einen Vergütungsanspruch erhalten.

Dieser muss unabdingbar und nicht als Option ausgestaltet werden; dies ist umso mehr deshalb wichtig, weil die neuen Nutzungen nach unserem Verständnis auch in gewissem Umfang die grenzüberschreitende Zugänglichmachung von Mediatheken über den bisher geltenden Zeitraum hinaus ermöglichen sollen.

Alle Vergütungsansprüche müssen auch weiterhin von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen oder von Gewerkschaften durch Tarifvertrag oder eine vergleichbare kollektive Vereinbarung geregelt werden.

Neue Vergütungsansprüche treten entsprechend der Regelung des deutschen Urheberrechtsgesetzes in § 20 b Abs. 1 – eingeführt bei der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG im Jahr 1998 in deutsches Recht – im Rahmen der Neuregelung neben die bekannten Vergütungsansprüche für „klassische“ Weiterleitungsakte unter Nutzung von herkömmlichen Kabelnetzwerken.

Berlin, 5.9.2019

Prof. Dr. Gerhard Pfennig

Sprecher der Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen vertreten.

Initiative Urheberrecht | Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung
NEU: Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin
+49 (0) 30 2091 5807 | +49 (0) 160 90 95 40 16
katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info